

# **Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern mit Delegation der Ausbildungsorganisation an die Schule**

Zwischen

Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch  
Öschweg 5  
88299 Leutkirch im Allgäu  
– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Finanzierungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 Pflegeberufgesetz i.V.m. § 65 Abs. 3 Pflegeberufgesetz (frühere staatliche Altenpflegeschule).

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Pflegeberufgesetz.

(4) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit den bisherigen Kooperationspartnern. Es wird eine Beitrittsvereinbarung nach Anlage 1 abgeschlossen.

## **§ 2 Durchführung der Ausbildung**

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Ausbildungsverbundes oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PflPrV zu gewährleisten.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Trägern der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und der abzuleistenden Einsatzbereiche (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Die von der Pflegeschule aufgestellte Planung definiert Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

(6) Die Träger der praktischen Ausbildung beauftragen und bevollmächtigen die Pflegeschule mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen entsprechend der Anlage 1 über die praktische Ausbildung mit Träger von Einsatzstelle in der praktischen Ausbildung zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung.

### § 3

#### **Ausstattung und Leistungsspektrum der Schule**

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung mit Lehrkräften den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG und landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule kann den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen für

- *die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann,*
- *die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.*

(3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

(4) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz aus folgenden Bereichen gem. § 7 Abs. 4 PflBG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV wählen

- Allgemeine stationäre Akutpflege
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder

- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder allgemeine ambulante Langzeitpflege

#### **§ 4 Ausbildungsplätze**

(1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über 30 Ausbildungsplätze.

(2) Die Pflegeschule und jeder an dem Ausbildungsverbund beteiligten Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren bilateral mittels der Anlage 3 eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung teilt der Pflegeschule mit einer Frist von 3 Monaten vor Ausbildungsbeginn mit, wie viele Plätze er voraussichtlich besetzen wird. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

(3) In der Anlage 3 können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann 6 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der Praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

#### **§ 5 Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
- b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
- c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie deren Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),
- d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung,
- e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
- f) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
- g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
- (i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

## § 6

### **Zusätzliche von den Trägern der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben**

(1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung beauftragt.

(2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben, sofern nicht per Zusatzvereinbarung zwischen Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung Abweichendes geregelt ist:

- Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan wird Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Kooperationsvertrag teilnehmenden Trägern der praktischen Ausbildung statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung aller Praxiseinsätze sicherzustellen:

#### (a) Pflichteinsätze

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,

#### (b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen

- der pädiatrischen Versorgung,
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen. Geeignete Einrichtungen

für die pädiatrischen Pflichteinsätze ergeben sich in Baden-Württemberg aus dem gemeinsamen Verzeichnis des Sozialministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg,

(c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze.

- Abschluss von Kooperationsverträgen

Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxiseinsatzstellen, die von den Vertragspartnern selbst nicht bereitgestellt werden. Die Pflegeschule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen. Die Pflegeschule darf personenbezogene Daten der Auszubildenden an die weiteren Vertragspartner weiterleiten. Die Pflegeschule ist erster Ansprechpartner der weiteren Kooperationspartner, wenn Informationen der Praxiseinrichtung weitergegeben werden müssen.

- Bewerberauswahl

Bewerberauswahl gemeinsam mit den Trägern der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien

## § 7

### Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung

(1) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während den Einsätzen in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

## **§ 8**

### **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt als staatliche Schule durch das Land Baden-Württemberg bzw. dem Landkreis Ravensburg als Schulträger.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

(3) Eine Verrechnung für beauftragte Leistungen nach § 6 Abs. 2 an die Pflegeschule findet in Höhe von 520 €/Auszubildende/Jahr durch die Träger der praktischen Ausbildung statt.

(4) Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines „eigenen Auszubildenden“ bei einem Kooperationspartner absolviert werden, wird dennoch auf einen Ausgleich der Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung verzichtet.

## **§ 10**

### **Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am 01.04.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 18 Monaten gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkte wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

**§ 11****Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des EKD-DSG.

**§ 12****Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der Schule

---

Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1  
zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern**

**Beitrittsvereinbarung zur  
Ausbildung von Pflegefachkräften**

Zwischen  
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch  
Öschweg 5  
88299 Leutkirch im Allgäu  
– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grundlage des Kooperationsvertrags vom ..... bei.

§ 2

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum:     (z.B. 2)     Ausbildungsplätze

Maximum:     (z.B. 5)     Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Vollständig selbst (VS)/ max. Plätze</b>
<i>z.B. XX-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>	<i>VS</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>VS</i>
<i>z.B. YY-ambulanter Dienst</i>	<i>Stationäre Ambulante Pflege</i>	<i>z.B. 4 Plätze</i>

(3) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Bandbreite - Untergrenze Plätze</b>	<b>Bandbreite - Obergrenze Plätze</b>
<i>z.B. XX-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>	<i>5</i>	<i>8</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>2</i>	<i>4</i>
<i>z.B. YY-ambulanter Dienst</i>	<i>Stationäre Ambulante Pflege</i>	<i>1</i>	<i>2</i>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Beitretender Träger  
der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Träger der Schule